jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/11/29 1Ob114/07g, 1Ob224/10p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.2007

Norm

AHG §1 Ba
Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz §15e

Rechtssatz

Die dem Rauchfangkehrer gemäß § 15e Abs 2 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr obliegenden Verpflichtungen, nämlich die Inkenntnissetzung des Benützers der Anlage vom gesetzlichen Heizverbot und die Anzeigeerstattung an die Behörde, welche auf Grund dieser Anzeige das Heizverbot mit schriftlichem Bescheid festzustellen hat, sind daher Aufgaben hoheitlicher Natur. Der Rauchfangkehrer ist daher insoweit als Organ im Sinne des § 1 Abs 2 AHG zu qualifizieren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 114/07g
  Entscheidungstext OGH 29.11.2007 1 Ob 114/07g
- 1 Ob 224/10p
  Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 224/10p
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122858

Im RIS seit

29.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at